

Fruchtgenuss zwischen Ehegatten

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat entschieden, wem Einkünfte aus einer Vermietung bei Fruchtgenussvereinbarung zuzurechnen sind.

Wenn jemand seinem Ehegatten durch Fruchtgenussvereinbarung das wirtschaftliche Eigentum an der anderen Hälfte der gemeinsamen Eigentumswohnung sowie das Recht, Mietverträge für die gesamte Liegenschaft abzuschließen und das alleinige Verwaltungs- und Vertretungsrecht einräumt, werden die Einkünfte aus der Vermietung dem Fruchtgenussberechtigten allein zugerechnet. Dies unter der Voraussetzung, dass dieser selbst vermietet und das Unternehmerrisiko trägt. Die Fruchtgenussvereinbarung zwischen Ehegatten an einer Eigentumswohnung wirkt auch ohne Eintragung im Grundbuch (vgl. BFG 29.4.2016, RV/5100528/2013).